

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II A Sp

Berlin, den 01. Februar 2024
9(0)227 - 6557
tillman.wormuth@senbjf.berlin.de

1425

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Bericht über den Neubau einer Kita nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens

Rote Nummer: 1266
49. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2023

Kapitel 1024 Titel 89360

Ansatz 2024:	4.497.000 €
Ansatz 2025	0,00 €
Ist 2023:	8.320.013,26 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	3.664.605,30 €
Aktuelles Ist (Stand: 10.01.2024):	0,00 €

Gesamtausgaben:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBJF

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach Abschluss des Widerspruchsverfahren zu berichten, ob der Neubau einer Kita möglich ist.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Der Bauabschnitt B des Nachwuchsleistungszentrums des 1. FC Union Berlin e. V. in den Sportanlagen des Volksparks Wuhlheide umfasst verschiedene Sanierungs- und Neubaumaßnahmen. Dazu gehört zunächst die Sanierung des bestehenden Stadions inklusive der Neuerrichtung von Besuchertribünen. Im Innenraum des Stadions soll ein Sozialgebäude errichtet werden, in dem Kabinenbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter untergebracht sind. Zudem ist im Bauabschnitt B die Errichtung einer Freilufthalle auf dem ehemaligen Rollsportfeld vorgesehen. Als alternative Variante zur Errichtung dieser Freilufthalle ist die Errichtung einer Sporthalle in Kombination mit einer sportbetonten Kindertagesstätte vermerkt.

Per Vorbescheid Nr. 2021/2283 vom 09.02.2023 wurde dem 1. FC Union Berlin e. V. vom Stadtentwicklungsamt des Bezirksamts Treptow-Köpenick mitgeteilt, dass der Neubau einer Sporthalle mit integrierter sportbetonter Kindertagesstätte auf der Fläche des bisherigen Rollsportfeldes im vorhandenen Stadion des Volksparks Wuhlheide im Rahmen des Bauabschnitts B des Nachwuchsleistungszentrums nicht zulässig ist. Die Begründung hierfür lag im Widerspruch, den das geplante Bauvorhaben der Kita gegenüber der Zweckbestimmung der Fläche als Sportfläche aufweist. Die Errichtung der Freilufthalle wurde unter Einhaltung verschiedener Auflagen genehmigt.

Im Vorbescheid wurde dem Verein außerdem mitgeteilt, dass weitere Bauvorhaben des Bauabschnitts B nur unter der Einhaltung und Umsetzung erweiterter Auflagen des Umwelt- und Naturschutzamtes zulässig sind. Gegen die naturschutzrechtlichen Auflagen des Vorbescheids wurde vom 1. FC Union Berlin e. V. Widerspruch eingelegt. Diesem Widerspruch wurde per Bescheid vom 21. Dezember 2023 abgeholfen. Die natur- und artenschutzrechtliche Auflage Nr. 6 (siehe Anhang) wird aufgehoben.

Die regionale Versorgung an Kindertagesbetreuungsplätzen ist nach derzeitigem Stand durch andere Ausbauprojekte zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen weitgehend gesichert. Insofern ist im Rahmen der weiteren Planung des Bauabschnitts B des Nachwuchsleistungszentrums des 1. FC Union Berlin e. V. gemeinsam mit dem Bezirk Treptow-Köpenick abzustimmen, ob bzw. inwieweit darüber hinaus ein Kitaneubau an anderer Stelle realisiert werden soll.

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt
Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin

Geschäftszeichen (immer angeben)

330-2023-737-BWA W42

Frau Pape

1. Fußballclub Union Berlin e.V.
vertreten durch Herrn Dirk Thieme
AFprojekt GmbH
Bauerwitzer Weg 4
12621 Berlin

Tel. +49 30 90297-2624

Fax +49 30 90297-2626

pape.bwa@ba-tk.berlin.de

(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Hans-Schmidt-Straße 6 - 8, 12489 Berlin

21. DEZ. 2023

Grundstück: **Berlin - Oberschöneweide, An der Wuhlheide 161, 163, 165, 167, 169 u. a. (hier Flurstücke 163 und 46)**

Vorgang: Widerspruch gegen naturschutzrechtl. Auflage im Vorbescheid Nr. 2021/2283 zur Errichtung des Bauabschnittes "B" des Nachwuchsleistungszentrums des 1.FC Union Berlin e.V. im Volkspark Wuhlheide

Für Vollmachtgeber: 1. Fußballclub Union Berlin e.V., Herrn Lutz Munack (Bauherr)

Anlage: A. Anlage - Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Beleuchtung

Abhilfebescheid

Sehr geehrter Herr Munack,

aufgrund des Widerspruchs gegen die natur- und artenschutzrechtliche Auflage Nr. 6 im Vorbescheid Nr. 2021/2283 vom 09.02.2023 des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (GZ: 1100-2021-2283-HB18) wurde die Rechts- und Sachlage erneut überprüft. Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beigegefügte Anlage „A. Anlage - Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Beleuchtung“ gehört als Bauvorlage zum Vorbescheid Nr. 2021/2283.

Sprechzeiten: www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/

Fahrverbindungen: Bus: 162, 163, 164, 260, S-Bahn: S8, S9, S45, S46, S85, Tram: 61, 63, M17

Landesbank Berlin, IBAN: DE55 1005 0000 1613 0132 28, BIC: BELADEBEXXX

Postbank Berlin, IBAN: DE80 1001 0010 0651 6161 09, BIC: PBNKDEFF100

2. Dem Widerspruch wird abgeholfen. Die natur- und artenschutzrechtliche Auflage Nr. 6 wird aufgehoben.

3. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat Ihnen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Begründung:

Mit Ihrer Erklärung „A. Anlage – Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Beleuchtung“, die als Bauvorlage zum Vorbescheid genommen wird, erübrigt sich die natur- und artenschutzrechtliche Auflage 6.

Die Entscheidung über die Erstattung von Kosten im Vorverfahren beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG Bln).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Treuherz

Fundstellennachweis

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

VwVfG Bln

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)

A. Anlage – Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Beleuchtung

A.1. Vorbemerkungen

Der Antragsteller erhielt mit Datum vom 09.02.2023 den Vorbescheid Nr. 2021 / 2283 zur Errichtung des Bauabschnittes „B“ des Nachwuchsleistungszentrums des 1. FC Union Berlin e. V. im Volkspark Wuhlheide.

Bestandteil dieses Vorbescheids war im Punkt 6. der Natur- und Artenschutzfachlichen Auflagen des FB Naturschutz des Umwelt- und Naturschutzamtes die einschränkende Vorgabe, dass auf „dem Sportplatz bzw. in den Außenanlagen (...) aus Artenschutzgründen keine Flutlichtanlagen errichtet werden“ dürfen.

Da diese Einschränkung die beabsichtigte Nutzbarkeit der Sportanlage für den Antragsteller jedoch generell in Frage stellt, hat dieser sich entschlossen, mit Datum vom 20.03.2023 einen Widerspruch gegen diese Auflage einzulegen.

Ergänzend zu diesem eingelegten Widerspruch erläutert der Antragsteller nachfolgend, mit welchen Maßnahmen er der benannten Auflage grundsätzlich entgegenzutreten will und wie er der Intention dieser Auflage bestmöglich entsprechen möchte.

A.2. Technische und organisatorische Maßnahmen

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzfachlichen Auflagen bestätigt der Antragsteller auf diesem Wege, dass ...

1. die Flutlichtanlage im jeweiligen Winterhalbjahr – konkret im Zeitraum Oktober bis März – nur bis spätestens 22 Uhr genutzt wird. Spätere Einschaltzeiten können ausgeschlossen werden. Bei Nichtnutzung der Sportanlage bleibt die Flutlichtanlage grundsätzlich ausgeschaltet.
2. die Beleuchtung hinsichtlich ihrer Lichtstärke und ihres Wirkbereiches auf das absolut notwendige Minimum reduziert wird. Als obligatorische Planungsvorgabe für die LED-Strahler wird ausschließlich auf warm-weißes Licht hingewiesen.
3. die Masthöhen auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Es werden asymmetrische Beleuchtungsanlagen verwendet, die eine nach unten gerichtete Lichtlenkung aufweisen.
4. die Leuchtmittel nicht heller und wärmer als unbedingt nötig sein werden und eine Temperatur von 60° C nicht überschritten wird. Die Lichtfarbe wird auf max. 4.000 K begrenzt.

Gehört zum Vorbescheid

Nr.: 2021 / 2283

vom: 9. Feb. 2023

5. ausschließlich geschlossene Gehäuse zum Einsatz kommen, um ein Tötungsrisiko von Insekten zu minimieren.
6. das Beleuchtungskonzept durch einen Fachplaner nach dem aktuellen Stand der Technik erarbeitet wird. Dies gilt sowohl für die benötigte Flutlichtanlage, als auch für die weiteren Beleuchtungsanlagen im Außenbereich der geplanten Sportanlage.

A.3. Weiterer Verfahrensweg

Im weiteren Verfahrensweg zur Realisierung der baulichen Maßnahmen des betreffenden Bauabschnittes B des Nachwuchsleistungszentrums kann sichergestellt werden, dass die Natur- und Artenschutzfachlichen Auflagen bedarfsgerechte Berücksichtigung finden.

Der 2. Bauabschnitt des Nachwuchsleistungszentrums ist - ebenso wie der kurz vor der Vollendung stehende 1. Bauabschnitt - Bestandteil einer Zuwendung des Landes Berlin mit dem Titel 89360. Es existiert eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung. Das Land Berlin hat sich demnach zu einer Kostenbeteiligung in Höhe von 80 % der Baukosten bekannt. Allein daraus resultiert für den Verfahrensweg, dass unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des Landes Berlin (z. B. LHO, RZBau, AnBest-P, VwVfG, GWB etc.) das Vorhaben gemäß den Vorgaben der AV zu § 24 LHO nach dem Regelverfahren durchgeführt wird, und dass somit wie bereits beim 1. Bauabschnitt die jeweilige Beteiligung der jeweils zuständigen Berliner Behörden in den einzelnen Phasen (Bedarfsprogramm, Vorplanungsunterlagen, Bauplanungsunterlagen) zusätzlich und weit vor dem Genehmigungsverfahren gesichert ist.

Zusätzlich soll und kann sicherhergestellt werden, dass im Rahmen des Bauantragsverfahrens die betreffende Planung nach dem aktuellen Stand der Technik erstellt wird. Sie soll zudem zwingend die Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen beinhalten. Die Untere Naturschutzbehörde ist dabei im Verfahren mit zu beteiligen.

Gehört zum Vorbescheid
Nr.: 2021/2283
vom: - 9. Feb. 2023